

### **Warum behandelt das LBV die Nachzahlung als „sonstigen Bezug“?**

Die Nachzahlung von Arbeitslohn für frühere Jahre stellt steuerlich einen sonstigen Bezug dar (R 39b.2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 Lohnsteuer-Richtlinien - LStR -). Mit dem Begriff des „sonstigen Bezugs“ wird die Abgrenzung zum „laufenden Arbeitslohn“ hergestellt.

### **Führt die Einordnung der Nachzahlung als „sonstiger Bezug“ zu steuerlichen Nachteilen?**

Nein. Mit der Einordnung der Nachzahlung als „sonstiger Bezug“ soll die auf die Nachzahlung entfallende Lohnsteuer möglichst genau ermittelt werden. Die Berechnung sieht wie folgt aus:

- Die Jahreslohnsteuer für die voraussichtlichen Jahresbezüge **ohne** die Nachzahlung ist der Jahreslohnsteuer für die voraussichtlichen Jahresbezüge **mit** der Nachzahlung gegenüberzustellen.
- Der Differenzbetrag zwischen den Jahreslohnsteuerbeträgen ist die Lohnsteuer, die von der Nachzahlung einzubehalten ist.
- Aus diesem Lohnsteuerbetrag errechnet sich der Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer.

### **Warum ist der durchschnittliche Steuersatz für die Nachzahlung höher als für die laufenden Bezüge?**

Arbeitslohn ist bis zur Höhe des Grundfreibetrages steuerfrei. Erst darüber hinaus fällt Lohnsteuer an. Dabei erhöht sich der Steuersatz mit steigendem Arbeitslohn auf bis zu 42 %. (sog. progressiver Steuersatz). Da Sie die Nachzahlung zusätzlich zu Ihren laufenden Bezügen erhalten, wird die Lohnsteuer auf die Nachzahlung mit einem höheren Steuersatz erhoben.

Ein Vergleich der durchschnittlichen Steuersätze für die Nachzahlung und die laufenden Bezüge lässt unberücksichtigt, dass die laufenden Bezüge in Höhe des Grundfreibetrages steuerfrei sind und zudem aufgrund des progressiven Steuersatzes einem niedrigeren Steuersatz unterliegen.

### **Wie funktioniert die ermäßigte Besteuerung von Arbeitslohn für mehrere Jahre (sog. Fünftelungsregelung)?**

Die ermäßigte Besteuerung anhand der Fünftelungsregelung bewirkt, dass die Nachzahlung zum Zwecke der Lohnsteuerberechnung nur mit einem Fünftel dem regulären Arbeitslohn hinzugerechnet und die auf dieses Fünftel entfallende Lohnsteuer verfünffacht wird. Damit kann die Fünftelungsregelung eine Abmilderung der Progression des Einkommensteuertarifs unter bestimmten Voraussetzungen bewirken.

Zur Verdeutlichung eine Beispielrechnung, wie die Lohnsteuer bei Anwendung der Fünftelungsregelung berechnet wird:

#### Berechnung

1. Schritt	regulärer Arbeitslohn + ein Fünftel der Nachzahlung	Lohnsteuerbetrag A
2. Schritt	regulärer Arbeitslohn (ohne Nachzahlung)	- Lohnsteuerbetrag B
3. Schritt	Steuerbetrag auf ein Fünftel der Nachzahlung	= Differenz Z
4. Schritt	Steuerbetrag auf die Nachzahlung nach der Fünftelungsregelung	Differenz Z x 5 = Lohnsteuerbetrag C

Nach dieser Berechnung wird zum einen der Lohnsteuerbetrag C, der durch die Fünftelungsregelung errechnet wurde, und zum anderen der Lohnsteuerbetrag B auf den regulären Arbeitslohn fällig.

#### Wie wirkt sich die Fünftelungsregelung aus?

- Je weniger die auf den regulären Arbeitslohn und auf den um ein Fünftel der Nachzahlung erhöhten regulären Arbeitslohn anzuwendenden individuelle Steuersätze voneinander abweichen, desto geringer ist die steuerliche Entlastung durch die Fünftelungsregelung. Dies trifft insbesondere auf manche Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes zu, bei denen ein Fünftel der Nachzahlung keine große Progressionswirkung zur Folge hat.
- Je mehr sich der auf den regulären Arbeitslohn anzuwendende individuelle Steuersatz dem Spitzensteuersatz von 42 % annähert, desto geringer ist die steuerliche Entlastung durch die Fünftelungsregelung. Dies trifft insbesondere auf die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes sowie die Richterinnen und Richter zu.
- In Fällen, in denen der reguläre Arbeitslohn mit dem Spitzensteuersatz von 42 % besteuert wird, führt die sog. Fünftelungsregelung zu keiner Abmilderung der Progression; dieser Effekt wird bereits bei einem regulären Arbeitslohn von rund 4.800 Euro erreicht.

#### Wird die Fünftelungsregelung in allen Fällen der Nachzahlung der Absenkungsbeträge angewendet?

Die Anwendung der Fünftelungsregelung hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Voraussetzung ist, dass

- die Nachzahlung für eine Tätigkeit gezahlt wird, die sich über mindestens zwei Kalenderjahre erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst (sog. Arbeitslohn für mehrere Jahre) und
- der Arbeitslohn im Jahr der Nachzahlung höher ist als der Arbeitslohn des Vorjahres (sog. Zusammenballung der Einkünfte).

### Weshalb hat das LBV die Fünftelungsregelung für die Nachzahlung nicht angewandt?

Da die Nachzahlung für die rund 47.000 Beschäftigten bereits zusammen mit den Bezügen für den Monat April ausgezahlt werden sollte, war dem LBV eine Prüfung, in welchen Fällen die Fünftelungsregelung einschlägig ist, nicht möglich. Diese Prüfung hätte für jeden Einzelfall zum Teil zurück bis ins Jahr 2013 manuell durchgeführt werden müssen, da nicht alle Daten maschinell verfügbar sind. Die Nachzahlung wurde daher als sonstiger Bezug ohne Anwendung der Fünftelungsregelung dem Lohnsteuerabzug unterworfen.

### Wird die Nachzahlung in dem Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (im Folgenden: Lohnsteuerbescheinigung) gesondert ausgewiesen?

Nein. Das LBV wird die Nachzahlung gemeinsam mit den monatlichen Bezügen des Jahres 2019 in einer Summe in der Zeile 3 der Lohnsteuerbescheinigung als Bruttoarbeitslohn ausweisen. Im Hinblick auf den zum Teil bis ins Jahr 2013 zurückreichenden Nachzahlungszeitraum und die große Anzahl von rund 47.000 Beschäftigten ist für das LBV eine abschließende Beurteilung, ob steuerrechtlich Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre vorliegt, nicht leistbar. Daher erfolgt kein gesonderter Ausweis der Nachzahlung in der Lohnsteuerbescheinigung.

### Wie übermittelt das LBV die Daten des Nachzahlungsbetrags an die Finanzverwaltung?

Entsprechend dem Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2019 werden die Daten an die Finanzverwaltung übermittelt. Folglich ist die Nachzahlung in dem in Zeile 3 der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesenen Bruttoarbeitslohn enthalten. Eine gesonderte Übermittlung des Nachzahlungsbetrags erfolgt nicht.

### Wenn die Voraussetzungen der Fünftelungsregelung in meinem Fall erfüllt sind: Wie kann ich deren Anwendung in meiner Steuererklärung beantragen?

Für die Anwendung der Fünftelungsregelung sind in der Anlage N zwei Eintragungen erforderlich.

1	Name		<b>Anlage N</b> Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hat eine eigene Anlage N abzugeben. <input type="checkbox"/> stpfl. Person / Ehemann / Person A <input type="checkbox"/> Ehefrau / Person B
2	Vorname		
3	Steuernummer		
4	Sofem keine IdNr. vorhanden: eTIN lt. Lohnsteuerbescheinigung(en)	eTIN lt. weiterer Lohnsteuerbescheinigung(en)	
<b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b>			4

1. Die Nachzahlung ist in der Anlage N in folgender Zeile 18 einzutragen:

18	Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre – ggf. lt. Nr. 19 der Lohnsteuerbescheinigung – vom Arbeitgeber nicht ermäßigt besteuert	165		–
----	--	-----	--	---

2. Der Bruttoarbeitslohn ist ohne die Nachzahlung in der Anlage N einzutragen.

Dazu entnehmen Sie den Bruttoarbeitslohn lt. Zeile 3 der Lohnsteuerbescheinigung. Von diesem Betrag ziehen Sie die Nachzahlung ab und tragen das Ergebnis in folgende Zeile 6 ein:

6	Bruttoarbeitslohn	110	<input type="text"/>	3	—	111	<input type="text"/>	3	—
---	-------------------	-----	----------------------	---	---	-----	----------------------	---	---

3. Zwar sind mit der Steuererklärung grundsätzlich keine Belege mehr einzureichen. Sollte das Finanzamt aufgrund Ihres Antrags Unterlagen anfordern, sind die Voraussetzungen für die Fünftelungsregelung von Ihnen zu belegen. Zum Nachweis, dass die Nachzahlung eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit ist, kann u.a. die „Mitteilung über die Zusammensetzung Ihrer Bezüge“ für den Monat der Nachzahlung (i. d. R. April 2019) eingereicht werden. Zusätzlich ist die Anzahl der Monate mitzuteilen, für die die Nachzahlung erfolgte.

**Welche steuerliche Entlastung bringt die Fünftelungsregelung?**

Die Fünftelungsregelung kann zu einer gewissen Abmilderung der Steuerbelastung auf die Nachzahlung führen. Eine allgemeingültige Aussage über die Höhe der steuerlichen Entlastung kann nicht getroffen werden, da diese von Ihren persönlichen Verhältnisse (z.B. zu versteuerndes Einkommen, Familienstand) abhängt.